



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 3

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

29. MAI. 2013

Aktenzeichen
4434 - IV. 135
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau von
Privaloff
Telefon: 0211 8792-531

**Kleine Anfrage 1174 des Abgeordneten Dietmar Schulz MdL vom
29.04.2013**

Einschränkungen der bundesgesetzlich garantierten Besuchsrechte von
Rechtsanwälten und Notaren in Justizvollzugsanstalten in NRW
LT-Drs. 16/2798

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1174
wie folgt:

Frage 1:

Welche Maßnahmen wird die Landesregierung zur Einhaltung bzw.
Durchsetzung von geschriebenen Bundesrecht - § 26 StVollzG - ergrei-
fen, um das Besuchsrecht von Rechtsanwälten und Notaren bei allen
Justizvollzugsanstalten in NRW zu gewährleisten?

Antwort zu Frage 1:

Da das Besuchsrecht gewährleistet ist, bedarf es keiner Maßnahmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de



Frage 2:

Welche Maßnahmen plant die Landesregierung hinsichtlich der erfolgten Eingriffe in das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Verteidigung, um die Grundsätze des fairen Verfahrens zukünftig zu garantieren?

Antwort zu Frage 2:

Derartige Eingriffe sind nicht bekannt geworden.

Frage 3:

Wieso kommt es scheinbar gezielt zu Besuchsbeschränkungen von Verteidigern an den Justizvollzugsanstalten Düsseldorf und Aachen?

Antwort zu Frage 3:

Derartige Beschränkungen sind nicht bekannt geworden.

Frage 4:

Welche Begründung hat die Landesregierung dafür, dass die bisherigen Sonderbesuchszeiten für Rechtsanwälte „Mittwochsregelung“ bzw. „Montagsregelung“ an der Justizvollzugsanstalt Düsseldorf abgeschafft wurden, um nun mit sonstigen Besuchern gleichgestellt zu werden?

Antwort zu Frage 4:

Eine besondere "Mittwochsregelung" gab es in der JVA Düsseldorf nicht. Die „Montagsregelung“ wurde abgeschafft, da diese von der Anwaltschaft sowie den amtlichen Besucherpersonen nicht ausreichend angenommen wurde, so dass der erforderliche Personalaufwand in keinem Verhältnis zu den tatsächlich realisierten Besuchen stand.



Frage 5:

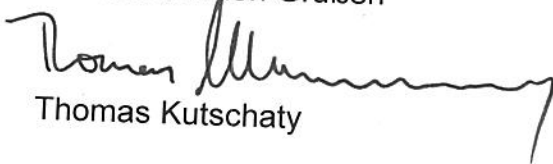
Wie sinnvoll bzw. rechtlich vertretbar erachtet das Justizministerium die Ungleichbehandlungen von Verteidigern in verschiedenen Justizvollzugsanstalten in NRW hinsichtlich der Besuchszeiten?

Antwort zu Frage 5:

Eine Ungleichbehandlung liegt nur dann vor, wenn wesentlich Gleiches ohne sachlichen Grund ungleich behandelt wird. Anhaltspunkte hierfür liegen nicht vor.

Bei der Ausgestaltung der Besuchszeiten sind seitens der Anstaltsleitungen im Rahmen ihres Organisationsermessens eine Vielzahl unterschiedlicher Aspekte zu berücksichtigen. Eine besondere Rolle spielen hierbei die jeweiligen baulichen, organisatorischen und personellen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der erforderlichen Sicherheitsstandards und der jeweiligen Belegung sowie der verschiedenen Besuchergruppen.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Kutschaty